

Satzung
der Stadt Bruchsal über
Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in Bruchsal

(Sondernutzungssatzung)



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund der § 8 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 u. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landesstraßen, soweit die Stadt Bruchsal Baulastträger beziehungsweise Entscheidungsträger über Sondernutzungen (§§ 16, 17 StrG, §§ 5 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 1 FStrG) ist und soweit ihr die Sondernutzungsgebühren zustehen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die Fußgängerzonen und die öffentlichen Plätze auf Gemarkungsgebiet. Er ist in zwei Zonen gemäß dem Plan in Anlage 2 aufgeteilt.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Bruchsal.
Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können nachträglich Anlagen, Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden, wenn das erforderlich ist.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadt Bruchsal zu stellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (4) Eine Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (5) Im Bereich der Zone A sind die Bestimmungen der „Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt“ (Anlage 4) einzuhalten.
Bei Verstößen gegen als verbindlich bezeichnete Regelungen kann die Sondernutzungserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen werden.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen.

Die Anordnung kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung oder einer Erlaubnis nach Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn dieses sie besonders zulässt.

Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen landesweite Haus- und Straßensammlungen.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:

Zone A und B:

1. Verteilen von Werbematerial
2. Straßenmusik, unter Beachtung der Regelungen in Anlage 3
3. Sammelcontainer für Abfall- oder Wertstoffsammlungen, sofern für die Nutzung ein Vertrag vorliegt.

Zusätzlich in Zone B:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkehrseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen oder eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 2. Fahrradständer, sofern ein Durchgang von 1,20 m verbleibt,
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Von dieser Satzung nicht erfasst sind städtische Marktveranstaltungen, die nach Titel 4 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen innerhalb des Geltungsbereiches von § 1 werden Gebühren erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie entgegen § 2 ohne Erlaubnis ausgeübt wird, oder einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht bedarf. Dies gilt nicht bei erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird verzichtet bei:
 - a) nichtamtlichen, dauerhaft genehmigten Schildern oder Wegweisern,
 - b) baurechtlich genehmigten Werbeanlagen,
 - c) Verkehrsspiegeln in privatem Besitz,
 - d) Anwohnerfesten ohne gewerbliche Bewirtung
 - e) Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen oder dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Außer Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen auch Verwaltungsgebühren erhoben.

Ist eine Erlaubnis gemäß § 10 gebührenfrei, so wird auch keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
 - b) der Sondernutzungsberichtigte/die Sondernutzungsberechtigte,
 - c) derjenige/diejenige, der/die die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) derjenige/diejenige, der/die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und der Zoneneinteilung (Anlage 2) festgesetzt und erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

§ 7

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzung, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages- oder Monatsgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.

Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

§ 8

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 10

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

Bei Sondernutzungserlaubnissen zum Plakatieren sind bei gemeinnützigen Veranstaltungen, die nicht in Bruchsal stattfinden, maximal 10 Plakate gebührenfrei.

§ 11

Gebührenrückerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der/die Gebührenpflichtige dieses umgehend, d.h. sobald entsprechend Tatsachen vorliegen, mit ausreichendem Nachweis beantragt. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die, nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften, entsprechend anzuwenden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden Genehmigungen auf Grundlage dieser Satzung und der Anlagen erteilt.

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Bei Außenbewirtungen von Gaststätten oder Warenauslagen und Werbeeinrichtungen vor Geschäften und Verkaufswagen werden die neuen Regelungen und Gebühren zum 01.07.2013 eingeführt.

§ 14

Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.09.2001 und die Änderungssatzung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Die Anlagen Nr. 1 bis 4 sind Teil dieser

Satzung. Ausgefertigt - Bruchsal, den

01.03.2013

gez. Cornelia Petzold-
Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchsal, den 01.03.2013

gez. Cornelia Petzold-
Schick
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

der Sondernutzungssatzung Bruchsal vom

Gebührenverzeichnis

Art der Nutzung	Zone	Betrag
1. Anbieten von Waren oder Leistungen		
1.1 Verkaufsstände oder Verkaufswagen (bei der Jahresgebühr wird von 300 möglichen Nutzungstagen ausgegangen)	A	10,00 € / Tag
	B	7,00 € / Tag
1.2 Außenbewirtung mit Tischen und Stühlen bei Gaststätten, Imbissständen oder Verkaufswagen je angef. m ² Fläche (bei der Jahresgebühr wird von 200 möglichen Nutzungstagen ausgegangen)	A	0,05 € / Tag 10,00 € / Jahr
	B	0,03 € / Tag 6,00 € / Jahr
1.3 Warenauslagen oder Werbeeinrichtungen vor dem Betrieb Jahresgebühr je angefangene 5 m ²	A	20 €
	B	10 €
1.4 Straßenfeste, Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum Unterteilung anhand genutzter Straßenlänge		
	a) kleiner Umfang bis ca. 50 m	100 €
	b) mittlerer Umfang bis ca. 100 m	150 €
	c) großer Umfang mit mehr als 100 m	250 €
Gleiche Gebühr in Gebührenzone A und B		
1.5 Sonstige Sondernutzungen je m ² in Anspruch genommener Fläche	A	0,30 € / Tag
	B	0,15 € / Tag
Jahresgebühr	A + B	3 €

Art der Nutzung	Zone	Betrag
2. Werbung		
2.1 Informations- oder Werbestände je angefangene 20 m ²	A B	20 € / Tag 10 € / Tag
2.2 Plakatierungen Gebühren pro Plakat	A + B	5 €
3. Bau- und Arbeitsstellen		
3.1 Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Materiallager - nur Hochbau Je m ² abgesperrte oder genutzte Fläche	A + B	1 € / Monat

Zonen für Sondernutzungen in Bruchsal

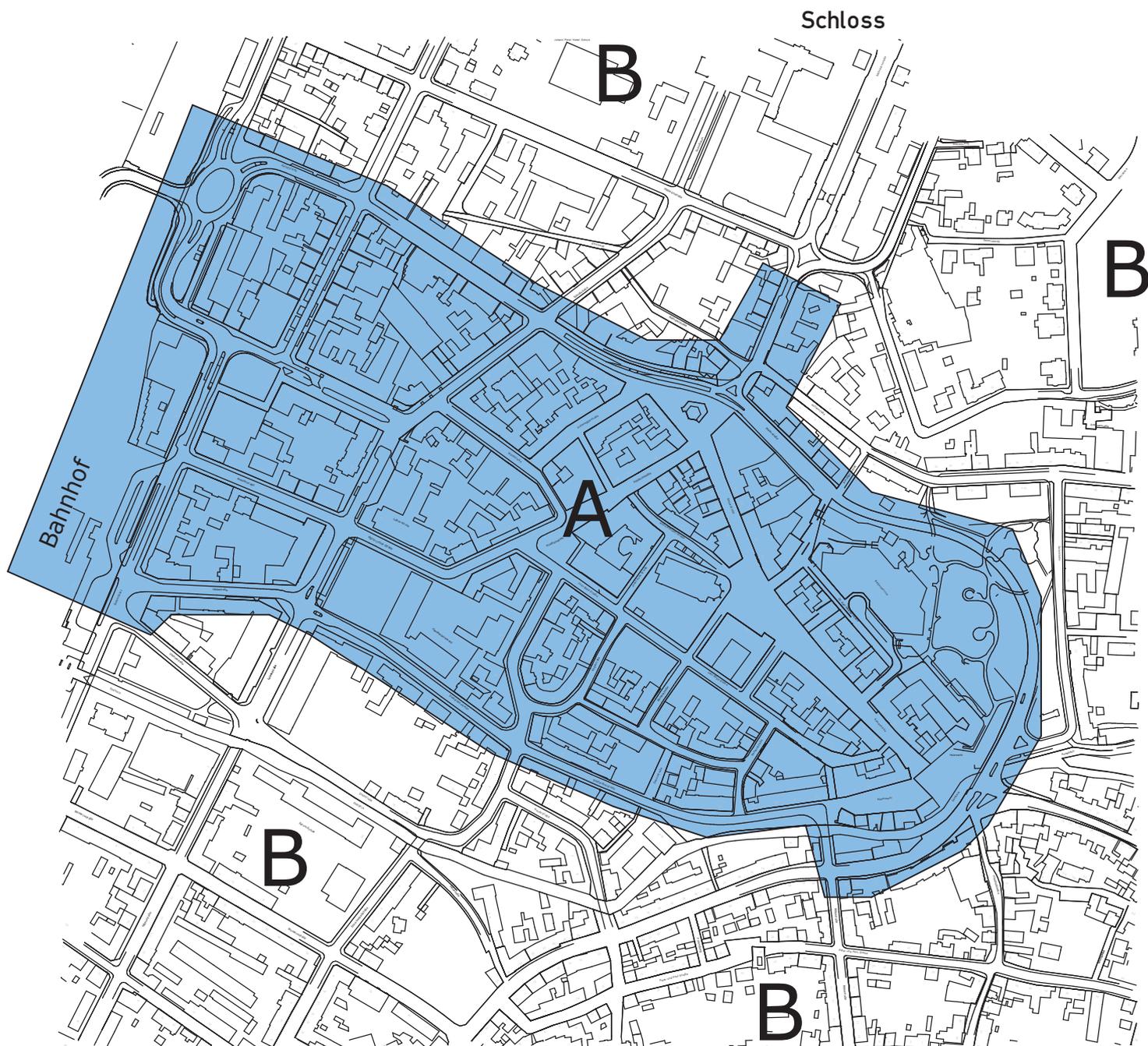
Anlage 2 der Sondernutzungssatzung



Zone A (Zentrum)



Zone B (Randbereich Bruchsal und Stadtteile)



Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung

Regeln für die Straßenmusik

Straßenmusik ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Der Musikant darf an einem Standort maximal eine halbe Stunde spielen und muss sich dann einen anderen Platz suchen, der mindestens 50 Meter entfernt ist.
Bei Beschwerden muss der Platz sofort gewechselt werden.
2. Die Musik darf nicht zu laut sein. Sehr laute Instrumente und Verstärker sind deshalb nicht erlaubt.
3. Es dürfen weder die Passanten, noch der Verkehr behindert werden.
Wurde eine Veranstaltung oder ein Informationsstand genehmigt, dann kann der Platz nicht genutzt werden.

Stadt Bruchsal

Anlage 4 Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt

26.02.2013



1. Warum gibt es diese Gestaltungsregeln?

Ein lebendiges Zentrum ist Grundvoraussetzung für eine attraktive Stadt.

Die Attraktivität einer Innenstadt wird dabei nicht allein durch ihr Einzelhandelsangebot bestimmt. Ebenso wichtig ist eine gesunde Funktionsmischung aus Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Wohnen, die zur Belebung des Stadtraums beiträgt.

Ein zweiter wesentlicher Aspekt ist das äußere Erscheinungsbild einer Innenstadt. Der erste Eindruck ist entscheidend:

Lädt das Zentrum zum flanieren und verweilen ein? Fühle ich mich sicher und geborgen? Empfinde ich den Stadtraum als angenehm?

Der Gesamteindruck des Stadtraums setzt sich dabei aus unterschiedlichen Dingen zusammen:

Die öffentliche Stadtmöblierung auf Straßen und Plätzen, die Gebäude mit ihren Fassaden und Schaufenstern und nicht zuletzt die Ausläufer der Geschäfte oder die Außengastronomie, die den öffentlichen Straßenraum nutzen.

Diese Sondernutzungen Privater auf Straßen und Plätzen beeinflussen das Erscheinungsbild und die Wirkung des öffentlichen Raums auf den Bürger.

Vergleichen Sie die Innenstadt mit einer Wohnung:

Ein kahles, leeres Zimmer wirkt abweisend und kalt.

Ein überladener, mit Möbeln der unterschiedlichsten Stilrichtungen vollgestopfter Raum dagegen erweckt einen schmuddeligen, eingestaubten, ungemütlichen und unruhigen Eindruck.

Eine gewisse Ordnung und Einheitlichkeit bei der Gestaltung schafft Vertrautheit. Man kann sich leicht orientieren. Man fühlt sich sicher und geborgen. Man hat das Gefühl, sich Zeit lassen zu können, um ohne Hektik bummeln zu gehen. Eben genau so, wie man sich in einem schön eingerichteten, harmonischen Zimmer gerne und lange aufhält.

Klare Regelungen für die Anordnung, Ausdehnung und Gestaltung von Sondernutzungen in der Innenstadt sind deswegen besonders wichtig, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen „kalt und ungemütlich“ und „vollgestopft, durcheinander und schmuddelig“ zu schaffen.

Von einer aufeinander abgestimmten Gestaltung der Innenstadt haben alle etwas:

Durch geschlossenes, aber dennoch individuelles Auftreten kann ein starkes Gegenangebot zu Einkaufszentren auf der „grünen Wiese“ geschaffen werden. Nicht nur die einzelne Geschäftsadresse wird betrachtet, sondern die Innenstadt wird als Einheit erlebt. Hierdurch schafft man Identität und Kundenbindung. Die Ladengeschäfte und die Gastronomie werden insgesamt aufgewertet. Der Wirtschaftsstandort Innenstadt wird als Ganzes gestärkt.

Dabei geht es nicht darum, dass alles gleich aussehen soll, wie man es bei mancher historischen Altstadt erlebt. Die individuelle Geschäftsadresse soll durchaus erkennbar bleiben. Wir wollen Ihre Kreativität bei der Gestaltung ihrer Sondernutzungen nicht bremsen. Dennoch sind bestimmte Spielregeln notwendig, damit die Innenstadt ein prägnantes Gesicht bekommt, das Neugier weckt auf das, was dahinter steckt. Nämlich Ihre Geschäfte und Lokale.

2. Was wird in den Gestaltungsrichtlinien festgelegt (Anwendungsbereich)?

Inhalt der Gestaltungsrichtlinien sind Gestaltungshinweise und -regeln zu Sondernutzungen von:

- Außenwarenpräsentation,
- Außengastronomie / Außenmöblierung
- Schirme und Markisen
- Pflanzbehälter und Pflanzen
- Sichtschutz / Windschutz
- Transportable Werbung
- Barrierefreie Zugänge / Rampen
- Fahrradständer
- Abfallbehälter
- Bodenstrahler und sonstige Illumination

3. Gestalterisches Leitbild, städtische Identität

Die Bruchsaler Innenstadt wurde fast vollständig aufgebaut innerhalb von wenigen Jahren im Nachkriegsdeutschland zwischen 1945 und 1960. Der Wiederaufbau geschah weitgehend auf der Parzellengliederung der vorherigen Barockstadt. Die Bruchsaler Innenstadt ist daher vollständig geprägt durch die Architektur des Wiederaufbaus und bildet ein weitgehend einheitlich gestaltetes Ensemble. Manche empfinden die Innenstadt wegen dieser zurückhaltenden und wenig spektakulären Architektur als langweilig oder kühl und unschön.

Aber auch wenn die Gebäude mit ihren Fassaden, Schaufenstern und Vordächern in die Jahre gekommen sind, so geben sie der Innenstadt doch ein vertrautes und zusammenhängendes Bild. Die Bebauung ist wenig durchsetzt von neueren Baustilen und weitgehend homogen. Wir sehen hierin keinen Makel, sondern eine Chance. Der vorhandene gestalterische Zusammenhang, der in den 50er- und 60er Jahren geschaffen wurde, ist erhaltenswert und entwicklungsfähig.

Das Leitbild für die Gestaltung in der Innenstadt orientiert sich daher an der Architektur des Wiederaufbaus der 50er und 60er Jahre. Durch die Ergänzung und Fortschreibung der Innenstadt-Architektur mit gestalterischen Elementen aus dieser Zeit kann die Innenstadt Bruchsal ihre unverwechselbare Identität nicht nur wahren sondern zunehmend hervorkehren und steigern.

Prägend für die 50er und 60er Jahre sind schwungvolle, organische Formen wie z.B. beim Nierentisch. Gleichzeitig war die Formsprache schlicht und schnörkellos. Das Design der 50er und 60er kann man daher durchaus als zeitlos bezeichnen.

Für diese Zeit typisch sind dezente Pastelltöne und gedeckte Farben. Auch Naturtöne, cremeweiß, braun und schwarz sind typisch für den Stil der 50er und 60er:



6. Wie läuft die Antragstellung, welche Unterlagen sind einzureichen?

Für den Antrag auf Sondernutzung benötigen Sie ein Antragsformular, das Sie bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt oder im Internet (Suchbegriff "Antrag Außenverkauf") bekommen.

Je konkreter Sie das Vorhaben beschreiben und mit Bildern hinterlegen, umso besser und schneller können wir Ihren Antrag bearbeiten.

Der Antrag wird bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht. Nach der Prüfung des Antrags kann sie die Sondernutzung (ggf. auch mit Auflagen) genehmigen.

Bauliche Maßnahmen:

Bauliche Maßnahmen, welche für barrierefreie Zugänge oder für Möblierungen im öffentlichen Verkehrsraum vorgenommen werden (z.B. Rampen, Schirmständerhülsen, Bodenstrahler, Pflasterarbeiten, Fundamente, Befestigungsvorrichtungen, etc.) müssen vom Bau- und Vermessungsamt, Abteilung TGL genehmigt werden und werden von der Stadt auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Hierzu wird ein separater Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Antragsteller abgeschlossen.

7. Gestaltungsrichtlinien

Diese Gestaltungsrichtlinien beinhalten verbindliche Regelungen aber auch Beispiele, Hinweise und Tipps, wie Sie Ihre Sondernutzungen vor dem Hintergrund des gestalterischen Leitbilds „50er-/60er Jahre“ gestalten können. Selbstverständlich muss dabei nicht alles im Stil der 50er und 60er Jahre erscheinen. Auch moderne Gestaltungselemente fügen sich in das Leitbild ein und sind erlaubt und erwünscht.

Die nachfolgend dargestellten Beispiele dienen als Anregung. Sie können durch eigene, individuelle und kreative Ideen und Vorschläge weiterentwickelt werden.

Daneben gibt es aber auch verbindliche Regeln, die einzuhalten sind. Diese sind in gelben Kästen hervorgehoben.

7.1 Pflege und Erhaltung

Für die Attraktivität der Innenstadt und der Lokale und Geschäfte ist Sauberkeit ein wichtiger Faktor. Müllablagerungen oder Bodenverunreinigungen vor dem Geschäft oder dem Lokal sind keine gute Werbung.

Verbindliche Regelungen:

Sämtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Verkehrsraum eingebracht werden, sind sauber und instand zu halten.

Die Sondernutzungsflächen sind regelmäßig zu reinigen.

Private Abfallbehälter vor den Geschäften oder Lokalen sind regelmäßig zu leeren.

Deutlich sichtbare Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen.

7.2 Anordnung der Außenwarenpräsentations- und Außengastronomieflächen

Fußgänger und Kunden wollen sich nicht mühsam im Zickzackkurs durch die Innenstadt bewegen. Die Anordnung der Sondernutzungen sollte daher in den jeweiligen Straßenabschnitten und Plätzen einem geordneten Muster folgen. Sichtachsen und Durchgänge sollten freigehalten werden.

Generell ist zu unterscheiden zwischen Flächen für die Warenpräsentation und Flächen für Außenbestuhlung von Lokalen und Cafés.

Für die Warenpräsentation sind Regelungen zur Anordnung notwendig, um die Übersichtlichkeit und Durchgängigkeit in der Innenstadt zu gewährleisten.

Die Außengastronomie trägt wesentlich zur Belebung der Innenstadt bei und benötigt mehr Raum. Mit ihrer Außenmöblierung prägt sie das Stadtbild.

Die genaue Anordnung der Sondernutzungsflächen wird im Genehmigungsverfahren zur Sondernutzung auf die örtliche Situation abgestimmt und festgelegt.

Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Anordnungen in verschiedenen Straßenabschnitten dargestellt. Sie können als Orientierung bei der Festlegung der Sondernutzungsflächen dienen.

Verbindliche Regelungen:

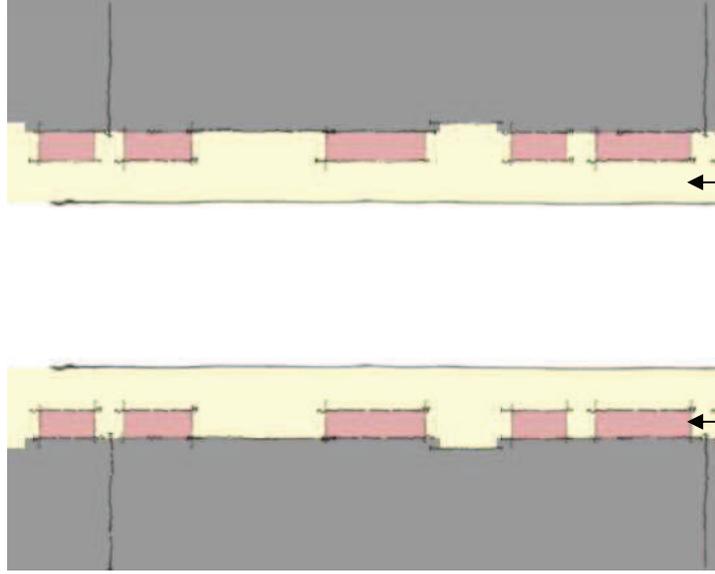
Eingangsbereiche, Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten. Es ist eine Durchgangsbreite von mind. 1,5 m dauerhaft freizuhalten. In Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen kann die Straßenverkehrsbehörde auch einen breiteren Durchgang festlegen.

Der seitliche Abstand zu den Eingängen und zu Nachbarn muss mind. 0,5 m betragen.

Die Tiefe der Aufstellflächen darf max. 1,5 m pro Reihe betragen. Es sind max. 2 Aufstellreihen zulässig (s. nachfolgende Beispiele 1-3)

Beispiel 1:

Einreihige Aufstellflächen entlang der Fassade entlang von Fahrstraßen

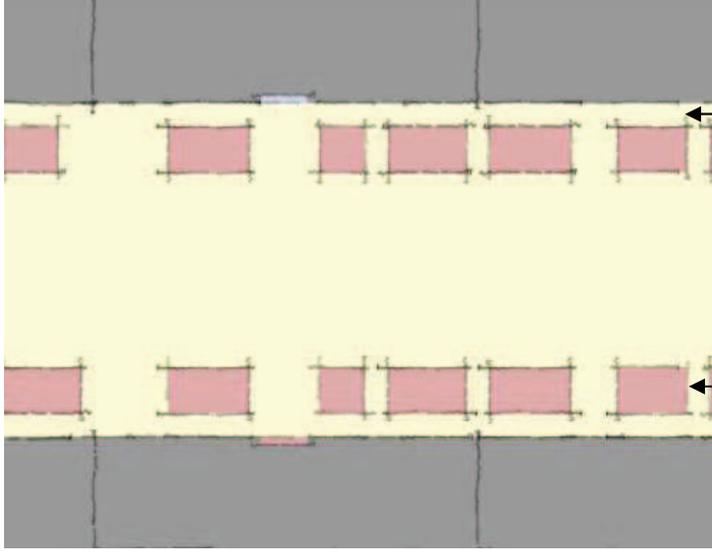


Max. 1,5 m
Aufstelltiefe

Min. 1,5 m
Durchgang

Beispiel 2:

Einreihige Aufstellflächen mit Abstand zur Fassade, geeignet in der Fußgängerzone

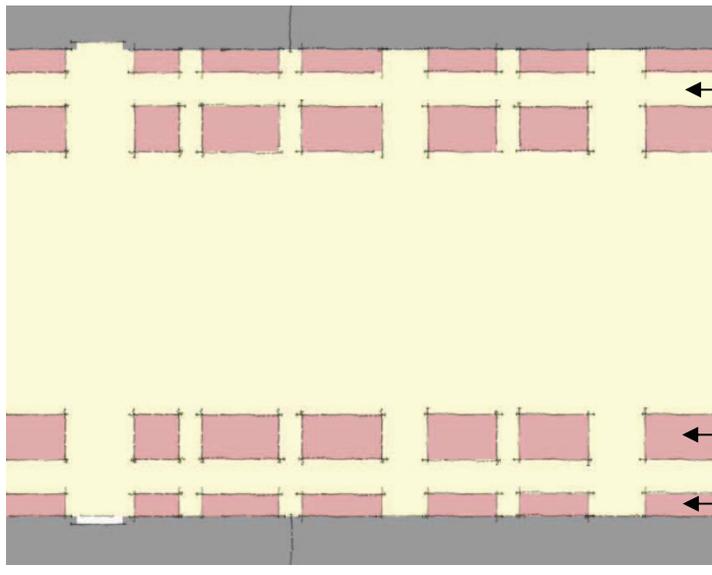


Max. 1,5 m
Aufstelltiefe

Min. 1,5 m
Durchgang

Beispiel 3:

Zweireihige Aufstellflächen mit Durchgang zwischen den Aufstellflächen, geeignet in der breiteren Fußgängerzone oder an Plätzen



Max. 1,5 m
Aufstelltiefe

Min. 1,5 m
Durchgang

7.3 Außenwarenpräsentation

Die Außenwarenpräsentation ist das Aushängeschild Ihres Geschäfts.

Eine ansprechende Präsentation der Waren erhöht den Reiz des Einkaufsbummels, lädt zum Stöbern ein und weckt Neugier.

Überladene, unordentliche, ramponierte oder schmutzige Präsentationstische, Ständer, Behälter und Körbe erwecken einen ramschigen, gammeligen Eindruck. Auch Warenlageratmosphäre mit Paletten oder Transportkisten können abschrecken.

TIPP:

Immer gleiche Auslagen wirken langweilig. Stellen Sie öfters mal was Neues vor den Laden. Das weckt Neugier und bietet Abwechslung.

Auch die Anordnung der Außenwaren vor dem Geschäft hat Einfluss auf die Einkaufsatmosphäre. Vollgestellte, unübersichtliche Flächen und zugestellte Durchgangswege wirken bedrängend und wenig einladend.

All das wirkt sich auch auf die benachbarten Geschäfte aus.

TIPP:

Stimmen Sie sich mit Ihren Nachbarn ab: Wenn Sie sich gegenseitig mehr Raum lassen und Blickbeziehungen offen lassen, werden auch Sie besser wahrgenommen.

Gute Beispiele:



Verbindliche Regelungen:

Die Außenwarenpräsentation muss so aufgestellt werden, dass sie den Blick entlang der Straßenfront nicht vollständig versperrt, bzw. eine Blickdurchlässigkeit gewahrt wird. Die einzelnen Präsentationsansichtsfelder dürfen 2 m² nicht überschreiten.

Warenauslagen sind in einheitlichen, aufeinander abgestimmten Körben, Ständern oder auf Tischen zu präsentieren.

Ausgeschlossen sind Transportkisten, Kartons, Waschkörbe, Paletten. Beschädigte und unansehnliche Möbel (verrostet, verbogen, verfärbt, zerrissen, abgebrochen o.ä.) sind nicht zulässig und müssen ersetzt werden.

Lebensmittel können auch in produktspezifischen Behältnissen ausgestellt werden (z.B. Obstkiste), sofern diese nicht beschädigt oder unansehnlich (s.o.) sind.

Bodenbeläge: Unterlagen wie z.B. Teppiche, Kunstrasenflächen, Folien o.ä., sind nicht erlaubt (Stolpergefahr).

Aufstellzeitraum:

Nach Geschäftsschluss ist die Außenwarenpräsentation aus dem Straßenraum zu entfernen.

7.4 Außengastronomie - Außenmöblierung

So vielfältig wie das kulinarische Angebot ist die Außenbestuhlung von Restaurants, Bistros und Cafés. Eher bodenständig oder modern und leicht? Mit mediterranem Flair oder bayrisch deftig?

So sehr wir uns ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot wünschen, soll doch der Gesamteindruck im öffentlichen Raum harmonisch und stimmig wirken. Wie auch bei der Präsentation der Außenwaren muss die Außenbestuhlung gewissen Anforderungen genügen.

Die Außenbestuhlung soll zum übrigen Erscheinungsbild der Gebäudefassaden in der näheren Umgebung passen. In der Fußgängerzone ist diese geprägt durch Bauten der 50er- und 60er Jahre. Passend sind daher Sitzmöbel und Tische im Stil der 50er Jahre. Moderne Sitzmöbel aus Holz, Metall oder in Rattanoptik sind ebenfalls erwünscht. Auf einzelnen Plätzen können wiederum andere Elemente prägend sein (z.B. Kübelmarkt - Kübel, Holzoptik).

Unterlagen wie Teppiche, Kunstrasenflächen o.ä. sind schnell schmutzig und daher nicht erwünscht; Holzpodeste wirken hingegen gemütlich und einladend.

So verständlich der Wunsch der Gastwirte ist, ihre Kunden vor Wind und Wetter zu schützen, so muss doch eine Durchlässigkeit und Durchgängigkeit gewahrt bleiben. Ein „Zustellen“ von Wegen oder das „Einmauern“ mit Sichtschutz oder Windfängen o.ä. ist nicht erwünscht.

Gute Beispiele:



Verbindliche Regelungen:

Die Außenmöblierung besteht aus Sitzgelegenheiten (Hocker, Stühle, Sessel, Sofas, Bänke) und Tischen. Es ist eine Außenmöblierung aus gleichartigen Sitzgelegenheiten und passenden, gleichartigen Tischen zu verwenden.

Dauerhaft ausgeschlossen sind:

- Optisch schwere, wuchtige, massive Tisch- und Bankkombinationen,
- Optisch erkennbare Plastik-Oberflächen minderer Qualität und blendende Oberflächen (reinweiss, poliert/metallisch) für Sitze und Tische
- Bierzeltgarnituren

Ausnahmen sind bei Sonderaktionen oder bei besonderen Örtlichkeiten möglich.

Bodenbeläge:

Unterlagen wie Teppiche, Kunstrasenflächen o.ä. sind nicht gestattet. Erlaubt sind Holzpodeste.

Die Größe der Außenbestuhlungsflächen ist mit dem Ordnungsamt abzustimmen.

TIPP:

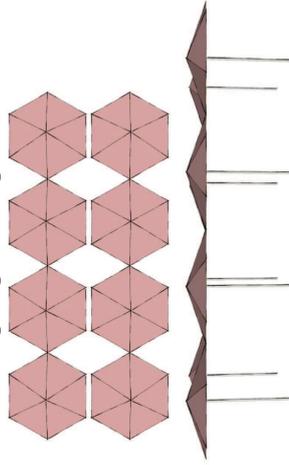
Damit auch weniger bewegliche und mobile Personen Ihre Gaststätte besuchen können, empfehlen Behindertenverbände Korridore von 3,40 m Breite durch die Außenbestuhlung zu führen.

7.5 Schirme und Markisen

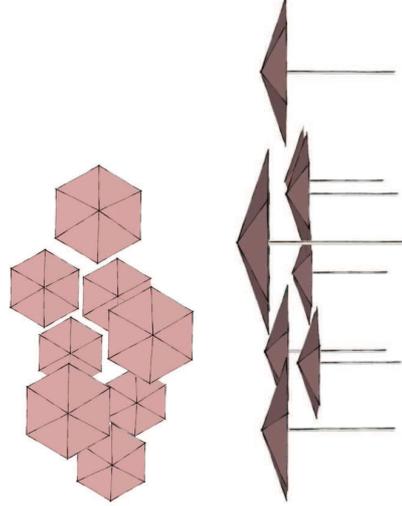
Als Sonnen- oder Regenschutz können Schirme auf den Sondernutzungsflächen aufgestellt werden. Sie dürfen in regelmäßiger Reihung und Höhe oder versetzt angeordnet werden.

TIPP:
Bringen Sie Bewegung ins Spiel:
Warum nicht einmal die Sonnenschirme versetzt anordnen?

Anordnung regelmäßig:



Anordnung versetzt:



Zerrissene, schmutzige, grelle oder großflächig als Werbung genutzte Schirme und Markisen vermitteln einen ungepflegten Gesamteindruck und müssen ersetzt werden.

TIPP:
Schirme aus Kunststoffstoffen sind wetterfest, UV-stabil, bleichen weniger aus und sind leichter zu reinigen.

Gute Beispiele:



Verbindliche Regelungen:

Zulässig sind Schirme und frei schwebende Markisen. Pergolamarkisen können nur ausnahmsweise an geeigneten Platzsituationen zugelassen werden.

Schirme und Markisen sind auf die übrige Gestaltung der Sondernutzungen abzustimmen.

Verschmutzte oder zerrissene Schirme und Markisen sind nicht zulässig und müssen ersetzt werden.

Zulässig sind einfarbige Schirme.

Aufdrucke sind nicht gestattet.

Markisen können auch gestreift sein.

Auf der Bordüre von Schirmen und Markisen können Aufdrucke mit der Ladenbezeichnung, aber keine Fremdwerbung aufgebracht werden.

Ständer:

Mobile Schirme sind nur tagweise für Sonderaktionen erlaubt. Die Schirme sind ansonsten mit Bodenhülsen an einem festen Standort aufzustellen.

Bodenhülsen werden nach Absprache von der Stadt auf Kosten des Antragstellers gesetzt. Hierzu wird ein separater Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Antragsteller abgeschlossen.

Nach Geschäftsschluss sind Schirme zusammenzuklappen und Markisen einzuziehen.

7.6 Pflanzbehälter / Pflanzen

Bepflanzung und mobiles Grün auf Straßen und Plätzen ist erwünscht, aber nur mit der nötigen Durchlässigkeit und den nötigen Abständen zueinander.

TIPP:

Verwenden Sie bei Wechselbepflanzungen vorzugsweise Blühpflanzen. Damit können Sie schöne farbige Akzente setzen.

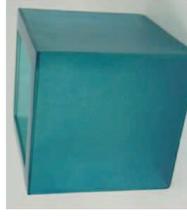
TIPP:

Pflanzbehälter mit einem Wasserabfluss im Boden vermeiden Staunässe.

TIPP:

Größere Pflanzbehälter schützen besser vor Frost.

Gute Beispiele:



Verbindliche Regelungen:

Die Bepflanzung muss so aufgestellt werden, dass eine Blickdurchlässigkeit gewahrt wird.

Pflanzbehälter können einzeln oder in Gruppen aufgestellt werden.

Kaputte Pflanzbehälter sind nicht zulässig und müssen ersetzt werden.

Pflanzbehälter sind so aufzustellen, dass Fußgänger nicht behindert werden. Durchgänge und Zugänge sind frei zu halten.

Je Ladeneinheit / Gastronomiebetrieb sind in Form oder Farbe einheitliche Pflanzgefäße zu verwenden.

Pflanzbehälter, die gleichzeitig mit Zaun- oder Spalierelementen als Sichtschutz versehen sind, müssen transparent/blickdurchlässig gestaltet sein.

Pflanzen

Die Bepflanzung ist vom privaten Aufsteller zu pflegen und bei Formgehölzen in Form zu halten

Künstliche Pflanzen aus Kunststoff oder Stoff sind nicht zulässig.

Reinigung

Der Boden im Bereich der Pflanzbehälter ist regelmäßig zu reinigen. Blätter oder ausgewaschene Erde sind zu entfernen.

7.7 Sichtschutz / Windschutz

Die Außenbestuhlung wird an schönen Tagen zum erweiterten Gastraum. Damit man auch bei weniger guter Witterung noch möglichst lange draußen sitzen kann, sind Windschutzelemente gefragt.

Sichtschutzelemente können Rückzugsräume in einer gemütlichen Atmosphäre schaffen. Andere möchten lieber sehen was in der Stadt los ist und den Blick frei haben.

Wind- und Sichtschutz ist somit für die Außengastronomie auch eine Frage des Ambientes. Wind- und Sichtschutzelemente sollen deswegen nicht verboten werden.

Dennoch soll der öffentliche Stadtraum auch weiterhin für alle erlebbar bleiben. Ein völliges „einmauern“ würde dem entgegenstehen.

Gegen maßvolle Wind- und Sichtschutzelemente ist dagegen nichts einzuwenden.

Deswegen werden für den Regelfall einzelne Windschutzelemente auf eine Größe von 1,5 m Höhe und 3 m Breite beschränkt. Zwischen den einzelnen Windschutzelementen sollen Abstände eingehalten werden, um die Durchlässigkeit zu wahren. In der kühleren Jahreszeit (ca. Sept. bis Mai) besteht dagegen ein größeres Schutzbedürfnis. Hier können ausnahmsweise für temporäre Nutzungen auch größere, geschlossene Windschutzelemente zugelassen werden.

Gute Beispiele:



Verbindliche Regelungen:

Windschutzelemente müssen transparent ausgebildet werden. Das Zuhängen mit blickdichten Planen o.ä. ist nicht erlaubt.

Einzelne Windschutzelemente dürfen max. 1,50 m hoch und 3,0 m lang sein. Zwischen den einzelnen Windschutzelementen sind Abstände von mind. 1m einzuhalten.

Ausnahmsweise können während der Nebensaison (Sept.-Mai) für eine temporäre Nutzung auch höhere, längere Windschutzelemente zugelassen werden, die sich zu einem effektiven Wetterschutz addieren.

Kaputte Windschutzelemente sind nicht zulässig und müssen ersetzt werden.

Je Ladeneinheit / Gastronomiebetrieb sind einheitliche Windschutzelemente (Form, Farbe) zu verwenden.

Die Windschutzelemente sind standsicher zu konstruieren. Für Verankerungen o.ä. muss ein separater Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Antragsteller abgeschlossen werden.

Sichtschutzelemente müssen transparent/blickdurchlässig gestaltet sein. Abtrennungen mit Zaunelementen sind nicht zulässig.

TIPP:

Ein Sichtschutz kann durch Bepflanzung in Pflanzgefäßen erreicht werden.

7.8 Transportable Werbung / Kundenstopper

Geht es Ihnen auch manchmal so? Sie sehen den Wald vor lauter Bäumen nicht? Suchen Sie auch manchmal ein Geschäft oder einen bestimmten Artikel und gehen irgendwann entnervt heim, um im Internet zu bestellen?

Diese Wirkung entsteht, wenn jedes Geschäft noch mehr und noch größere Werbepoständer aufstellt. Der Schaufensterbummel wird zum Hindernislauf. Der Straßenraum wirkt ungeordnet. Man hat keinen Überblick, denn Kundenstopper und Werbefahnen stehen mitten im Weg.

Wir möchten Werbung nicht generell verbieten, jedoch auf ein verträgliches Maß reduzieren:

Pro Ladeneingang kann ein Kundenstopper auf Angebot und Eingang hinweisen.

TIPP:

Weniger ist manchmal mehr. Werben Sie mit dem Gesamteindruck, den Ihr Geschäft beim Kunden hinterlässt. Beschränken Sie sich bei transportabler Werbung auf das Nötigste. Nehmen Sie Rücksicht auf ihre Nachbarschaft. Achten Sie auch auf den Standort der Werbefahnen: Verstellen Sie niemandem den Weg und den Blick auf die anderen.

Gute Beispiele:



Verbindliche Regelungen:

Anzahl:

Es ist max. eine Werbeanlage pro Eingang zulässig.

Die Werbeanlagen sind so aufzustellen, dass keine Durchgänge verstellt werden.

Größe:

Die Werbeanlagen dürfen eine Breite von 80 cm (A 1 Hochformat) und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

Aufstellzeitraum:

Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeanlagen aus dem Straßenraum zu entfernen.

7.10 Barrierefreie Zugänge / Rampen

Das Thema Barrierefreiheit wird zumeist auf die Zielgruppe der behinderten Menschen bezogen. Ein barrierefreier Zugang ist aber auch für ältere Menschen oder Elternteile mit Kinderwagen von Vorteil.

Viele Eingänge von Geschäften oder Lokalen in der Innenstadt sind jedoch nur über Stufen zu erreichen.

Rampen können hier z. T. Abhilfe schaffen und einen barrierefreien Zugang herstellen.

Die Rampen müssen jedoch Sicherheitsaspekte berücksichtigen, damit sie nicht zu gefährlichen Stolperfallen werden.

Verbindliche Regelungen:

Hinweis:

Es ist sicherzustellen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens gewährleistet ist. Eine wesentliche Grundvoraussetzung hierfür ist die Barrierefreiheit aller öffentlich zugänglichen Gebäude und des öffentlichen Raumes.

Barrierefrei sind nach dem Bundesgleichstellungsgesetz bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel usw., wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Bei Neubauten wird dies durch die Einhaltung der DIN Vorgaben gewährleistet. Bei Gebäuden im Bestand ist dies nicht immer möglich.

Dennoch gibt es gewisse Mindestkriterien, die auch beim Umbau von Gebäuden Anwendung finden müssen.

Danach müssen Gebäude und Einrichtungen immer folgende fünf Grundkriterien erfüllen:

- stufenloser Zugang
- ausreichend breite Türen
- ausreichend große Bewegungsflächen
- Markierung von gefährlichen Glastüren und Stufen
- Orientierungsmöglichkeiten für seh- und hörbehinderte Menschen.

Barrierefreie Zugänge mit Rampen müssen den Sicherheitsanforderungen genügen.

Grundsätzlich müssen die Rampen, sofern sie sich auf öffentlicher Fläche befinden, durch das Bau- und Vermessungsamt, Abt. TGL, vor der Erstellung genehmigt werden. Hierzu wird ein separater Gestattungsvertrag abgeschlossen. Die notwendigen Maßnahmen werden von der Stadt auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

7.11 Fahrradständer

Fahrradständer sind erwünscht. Viele Menschen erledigen ihre Einkäufe mit dem Fahrrad. Vor vielen Geschäften und Lokalen stehen daher Fahrradständer in den unterschiedlichsten Formen. Für eine fahrradfreundliche Stadt ist es wünschenswert, dass ausreichende Abstellanlagen für Fahrräder von privater Seite oder öffentlicher Seite zur Verfügung stehen. Aber auch hier muss Rücksicht auf andere Nutzungen im öffentlichen Raum und die Gestaltung genommen werden.

TIPP:

Fahrradanlehnbügel ermöglichen ein sicheres Abschließen des Rades am Rahmen. Abstellanlagen, die nur das Vorderrad fixieren, sind dagegen unbequem und weniger sicher und gelten als „Felgenkiller“.

Verbindliche Regelungen:

Durchgänge und Wege sind freizuhalten.

Die Standorte der Fahrradabstellanlagen sind mit dem Ordnungsamt abzustimmen.

Fahrradständer mit integrierter Werbung sind nur zulässig, sofern die Werbung ungeordnet und dezent ist (Werbefläche kleiner als vertikale Fahrradständerfläche).

7.12 Abfallbehälter

Sicherlich kann es notwendig und sinnvoll sein, dass vor Lokalen oder Geschäften Abfallbehälter aufgestellt werden. Sie können dazu beitragen, dass die Fußgängerzone nicht unnötig vermüllt wird.

Damit ein ansprechender Gesamteindruck gewahrt bleibt, sind Abfallbehälter in die Gestaltung der Außenpräsentation einzubeziehen.

Verbindliche Regelungen:

Abfallbehälter dürfen nicht aus alten Verpackungen bestehen (z.B. Frittierölbehälter o.ä.)

Außerhalb der Leerungszeiten ist das Abstellen von Mültonnen der Entsorgungsbetriebe auf den Sonderflächen nicht gestattet.

Eigene Abfallbehälter müssen vom Betreiber selbst regelmäßig gereinigt und geleert werden.

7.13 Bodenstrahler und sonstige Illumination

Durch Bodenstrahler oder andere Illuminationen kann man in den Abend- oder Nachtstunden sein Schaufenster besonders gut in Szene setzen.

Werden sie auf öffentlichen Flächen angebracht, sind jedoch folgende Regelungen einzuhalten:

Verbindliche Regelungen:

Bodenstrahler oder sonstige Illuminationen, die sie sich auf öffentlicher Fläche befinden, müssen durch das Bau- und Vermessungsamt, Abt. TGL, vor der Erstellung genehmigt werden. Hierzu wird ein separater Gestattungsvertrag abgeschlossen. Die notwendigen Maßnahmen werden von der Stadt auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.